

GZ.: StRH – 518/2005
Prüfbericht des Stadtrechnungshofes
Geplante Auslagerung der Exekutionstätigkeit
an die Bezirksgerichte bzw.
Auflösung der zentralen Exekutionseinheit

Graz, 03. Juli 2006

BerichterstellerIn:

Arin Bergmann

Öffentlich!

Bericht an den Gemeinderat

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 11 Abs. 3 iVm § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof eine amtswegige Prüfung der geplanten Auslagerung der Exekutionstätigkeit an die Bezirksgerichte bzw. Auflösung der zentralen Exekutionseinheit durchgeführt.

Die in dem Prüfbericht des Stadtrechnungshofes formulierte Kritik ist wie folgt zusammenzufassen:

- Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn seitens der Verwaltung Vorschläge zur Auslagerung von Tätigkeiten, die auf lange Sicht Einsparung von Dienstposten zur Folge haben können, gemacht werden. Der **Stadtrechnungshof unterstützt Bemühungen um das Outsourcing von Aktivitäten**, wenn ein **finanzieller Erfolg darstellbar** ist.
- **Entscheidungen über Umstrukturierungen und über Outsourcing** von Verwaltungsaktivitäten sollten **klar dokumentiert** werden und mit einem **umfassenden Plan** über erforderliche Schritte und Maßnahmen, neue Verwaltungsabläufe, neue Schnittstellen, allfällige neue Personalbedarfe auf Grund geänderter Abläufe sowie mit einem **detaillierten Zeitplan** verbunden werden.
- **Die Kritik im vorliegenden Bericht** richtet sich in erster Linie **gegen die unverbindliche Form der Projektentscheidung und -planung**; es wurde informell – ohne Dokumentation – festgelegt, dass eine bestimmte Umstrukturierung vorgenommen werden soll, und es wurden Schritte zur – sicherlich notwendigen – EDV-Begleitung einer möglichen Umstellung in Angriff genommen. Aus den **Rückmeldungen der betroffenen Abteilungen** geht hervor, dass es **bis dato keine zweifelsfreie Abklärung über den Arbeitsaufwand in den betroffenen Abteilungen und über allfällige personelle Mehrerfordernisse** gegeben hat. Dies wäre in einer Frühphase des Projektes zweckmäßig gewesen.
- **Seitens des Abteilungsvorstandes** wird als ganz zentrale Begründung für die jahrelange Verzögerung der Projektumsetzung die **Schwierigkeit der SAP-Implementation** genannt. Man war – ausgehend vom SAP-Umstellungstichtag 1. Jänner 2003 – davon ausgegangen, dass die **nötigen Adaptierungen für das Mahnwesen binnen drei Monaten** umgesetzt seien. Tatsächlich sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Kontrollausschuss (Sommer 2006) **noch immer kein vollständig funktionierendes Mahnwesen, kein friktionsloses Übertragen von Schuldnerdaten an die Gerichte sowie kein Aufarbeiten der Mahn- und Exekutionsrückstände** möglich. Wie realistisch die damaligen Einschätzungen über die Machbarkeit der SAP-Umstellung waren, wäre gelegentlich näher zu hinterfragen.
- Der **bisherige Einbringungserfolg ist nicht eindeutig dokumentiert**; es wurden zwar im Exekutionsreferat Statistiken über die Anzahl der bearbeiteten Fälle geführt, es können

aber **keine Aufzeichnungen darüber** vorgelegt werden, **wie sich die Höhe der nominell zur Exekution übergebenen Forderungen (samt Mahn- und Bearbeitungsgebühren) zur Höhe der eingebrachten Beträge verhält.**

- Wie sich aus den Überlegungen zur **möglichen Vorteilhaftigkeit des Outsourcing** zeigt, liegt der **kritische Punkt für die nachträgliche Beurteilung der Richtigkeit der Outsourcing-Entscheidung** einerseits in der **tatsächlichen Umsetzbarkeit der Dienstpostenreduktion**, und andererseits in der **Belastung mit Gerichtsgebühren.**
- Hier zeigt sich umso mehr, wie **wichtig flankierende Maßnahmen im Forderungsmanagement** (schon im Bereich der Entstehung, Vorschreibung und der Einmahnung von Einnahmerückständen) sind, **zumal ältere, spät vorgeschriebene und allenfalls schlecht gemahnte Forderungen zu einer erheblichen Verschlechterung der Eintreibungsquote und -geschwindigkeit** führen müssen.
- Zur **erhofften Einbringlichkeitsquote** wird seitens der Amtsleitung stets betont, dass ganz wesentliche Teile der Forderungen, insb aus den Bereichen von Grundsteuer und Hausabgaben sowie Parkgebühren, nahezu zu 100 % einbringlich wären, zumal bei diesen Forderungen im ersteren Fall auf Liegenschaftsbesitz zugegriffen und im letzteren Fall eine Ersatzarreststrafe verhängt werden kann. Hier wäre es ganz wesentlich, geeignete laufende Dokumentationen zur Unterlegung dieser Aussagen zu führen. Ein **Nachweis in Form von Statistiken über die Einbringlichkeitsquote** – auf Geldbeträge heruntergebrochen – konnte uns im Rahmen der Prüfung nicht vorgelegt werden.
- **Für die Zukunft ist zu fordern, dass jede Forderungseintreibung und jeder Einhebungsbetrag buchhalterisch und EDV-mäßig gemeinsam erfasst** werden, um eine statistische Erhebung des Einbringungserfolges und eine Evaluierung zu ermöglichen.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag

der Gemeinderat möge die Stellungnahme des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:



Dr. Günter Riegler

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:



GRin Lisa Rücker

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 20.12.2005, 27.02.2006, 20.03.2006, 19.06.2006 sowie am 03. 07.2006.

Die Vorsitzende:



GRin Lisa Rücker

GZ.: StRH – 518/2005
Prüfbericht des Stadtrechnungshofes
Geplante Auslagerung der Exekutionstätigkeit
an die Bezirksgerichte bzw.
Auflösung der zentralen Exekutionseinheit

Graz, 03. Juli 2006

Stellungnahme
gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

zum Prüfbericht gemäß § 11 Abs. 3 iVm § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof betreffend die amtswegige Prüfung der geplanten Auslagerung der Exekutionstätigkeit an die Bezirksgerichte bzw. Auflösung der zentralen Exekutionseinheit.

Der **Kontrollausschuss** hat den gegenständlichen **Prüfbericht des Stadtrechnungshofes** in seinen Sitzungen am 20.12.2005, 27.02.2006, 20.03.2006, 19.06.2006 sowie am 03.07.2006 eingehend beraten.

Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen ausführlich diskutiert**. Sämtliche **Berichtsteile** betreffend den Bericht wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:


GRin Lisa Rücker